Satzung des Fördervereins der der Otto-Bernheimer-Grundschule Feldafing e.V.

(Stand: 26.03.2009)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Otto-Bernheimer-Grundschule Feldafing e.V."; im folgenden Verein genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Feldafing

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V."

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Otto-Bernheimer-Grundschule Feldafing.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler, soweit dies über die Pflichtaufgaben des Sachaufwandträgers (Gemeinde Feldafing) hinausgeht,

- das Lernklima der Schule durch gezielte Maßnahmen weiter zu verbessern

- Unterrichtsprojekte unbürokratisch zu fördern

- ideelle Unterstützung der Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zahlt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

2. Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied mindestens 25 Euro. Er ist jährlich im voraus zu Beginn des Geschäftsjahres in voller Hohe zu entrichten. Freiwillige Spenden darüber hinaus sind jederzeit möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.

5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beitrage nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.

7. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
   Darüber hinaus erfolgt durch den Vorstand eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
   Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
   Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
   Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sechs Mitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, ein Stellvertreter und zwei bis vier Beisitzer. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und alle gewählten Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Verpflichtungsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro belasten oder dem Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist die Zustimmung eines zweiten Vorstandmitglieds notwendig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen; sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zu wählen.

§ 8 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

5. Bevollmächtigungen zur Stimmangabe sind nicht möglich.

6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Feldafing, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken, vorrangig zur Förderung der Otto-Bernheimer-Grundschule Feldafing zu verwenden hat.